

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0597/2011

Auskunft erteilt:

Herr Ferling

Ruf:

492-6320

E-Mail:

Ferling@stadt-muenster.de

Datum:

28.09.2011

Betrifft

Richtlinie zur Ermittlung des Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarfs gem. § 51 BauO NRW

Beratungsfolge

13.10.2011 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Bericht

Bericht:

Die „Richtlinie zur Ermittlung des Stellplatz- und Fahrradabstellbedarfs gem. § 51 BauO NRW und zum Verfahren über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 51 Abs. 6 BauO NRW vom 30.10.2000“ wird geändert.

Anlass für die Neufassung der Richtlinie:

In einem aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde vom Verwaltungsgericht Münster in einem – noch nicht rechtskräftigen - Urteil beanstandet, dass für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze nicht auf eine stadtspezifische Richtzahlentabelle abgestellt wurde, die unter Verwendung der ehemaligen Richtzahlentabelle die in dieser Tabelle vorgesehene Bandbreite berücksichtigt.

Des Weiteren gab es keine Differenzierung bei unterschiedlichen Wohnungsgrößen. Kleinstwohnungen, Kleinwohnungen ebenso wie überdurchschnittliche große Wohnungen werden nunmehr in der Richtzahlentabelle gesondert berücksichtigt.

Als Kleinstwohnungen gelten danach Appartements / Wohnungen bis 30 m² Wohnfläche. Diese entsprechen vor allem den in Münster typischen Studentenwohnungen.

Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen mit einer Wohnfläche von 30 m² bis 50 m².

Die neugefasste Richtlinie geht auf die spezifischen Verhältnisse in der Stadt Münster ein. Die in der ehemaligen Richtzahlentabelle angeführte Bandbreite wird ausgefüllt. Örtliche Verkehrsverhältnisse und der öffentliche Personennahverkehr werden berücksichtigt.

Die Richtlinie bietet für Bauherren und Architekten eine Sicherheit im Vorfeld der Planung sowie dem Bauordnungsamt die Möglichkeit einer einheitlichen Beurteilung für gleichgelagerte Fälle unter Berücksichtigung sämtlicher stellplatzrelevanter Faktoren.

Bisherige Regelungen und Rechtsgrundlagen:

- § 51 der Bauordnung NRW (BauO NRW):

Gemäß § 51 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge erfolgt. Hinsichtlich der Herstellung von Fahrradabstellplätzen gilt dieses sinngemäß.

- Verwaltungsvorschrift (VV) zur BauO NRW:

Die Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW einschließlich der Anlage „Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf“, die als Maßstab bei der Bemessung der nach § 51 BauO NRW notwendigen Stellplätze diente, ist infolge Befristung zum 31.12.2005 ausgelaufen. Sie wurde jedoch bei der Stadt Münster auch über den v. g. Zeitpunkt hinaus für die Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfs herangezogen.

- Richtlinie zur Ermittlung des Stellplatz- und Fahrradabstellbedarfs gem. § 51 BauO NRW und zum Verfahren über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 51 Abs. 6 (a. F.) BauO NRW vom 30.10.2000:

Die Richtlinie, die geändert wird, dient im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens insbesondere der Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bei der Ermittlung des nach § 51 BauO NRW notwendigen Stellplatzbedarfs und der Entscheidung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen.

Zielrichtung der neuen Richtlinie:

Die Richtlinie stellt die wesentliche Grundlage für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Kfz.- und Fahrradabstellplätze dar. Neben der Ermittlung des Stellplatzbedarfes werden Regelungen für die Flächenbemessung von Läden und Gaststätten getroffen sowie Handlungsanweisungen gegeben im Umgang mit der Änderung baulicher Anlagen bzw. der Änderung der Benutzung baulicher Anlagen. Des Weiteren enthält sie Regelungen zum Nachweis und zur Ablösung von Kfz.-Stellplätzen.

Die Anlage 1 zur Richtlinie beinhaltet die Richtzahlen für den Kfz.-Stellplatzbedarf, die Anlage 2 die Richtzahlen für den Fahrradabstellplatzbedarf. Bei diesen Zahlen wurde auf die ehemalige Richtzahlentabelle für Kfz.-Stellplätze sowie auf die Richtzahlen in der nicht mehr anzuwendenden Fahrradabstell-Satzung der Stadt Münster vom 08.11.1995 zurückgegriffen. Die Werte wurden heutigen Verkehrs- und Ortsverhältnissen in Münster angepasst.

Die Anlage 3 zeigt den Bereich der Altstadt mit dem östlichen Bahnhofsbereich, in welchem die anhand der Richtzahlen für den Kfz.-Stellplatzbedarf ermittelte Stellplatzanzahl aufgrund des hohen ÖPNV-Anteils um 20 % reduziert werden kann. Dieser Bonus wurde bei Bauvorhaben im Altstadtbereich bereits auch in der Vergangenheit gewährt.

Mit der Richtlinie wird das Ziel der Satzung über die Einschränkung und Untersagung für die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen vom 16.11.2001 unterstützt.

Neu vorgesehen für Bauvorhaben im Einzugsradius von 400 m einer Bushaltestelle mit einem 10 Min.-Takt bzw. 20 Min.-Takt ist die Möglichkeit der Reduzierung der ermittelten Stellplatzanzahl um einen Bonus von 15 % bzw. 10 %. Hiermit wird der in der Vergangenheit ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen, die bei guter ÖPNV-Anbindung einen vom Gesetzgeber in der VV BauO NRW vorgesehenen Bonus eingefordert hatte. Auch ist damit

eine Gleichbehandlung im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.

Die Richtlinie enthält bei den Regelungen über den Nachweis von Fahrradabstellplätzen auch Ausführungen zur Eignung von Fahrradabstellplätzen. Diese Regelungen sind der nicht mehr anzuwendenden Fahrradabstell-Satzung und der zu dieser Satzung ergangenen Kommentierung entnommen. Die darin enthaltenen Maße stellen Mindestanforderungen dar. Über diese Regelungen hinaus hat die Verwaltung Qualitätskriterien zur nutzungsgerechten Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen formuliert (siehe Anlage) und wird diese den Bauherrinnen und Bauherren sowie den Architektinnen und Architekten aktiv an die Hand geben.

Die Regelungen über den Nachweis und die Ablösung von Stellplätzen entsprechen denjenigen der bisherigen Richtlinie.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen

Richtlinie zur Ermittlung des Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarfs
Richtzahlentabelle Kfz.-Stellplätze
Richtzahlentabelle Fahrradabstellplätze
Zone mit hohem ÖPNV-Anteil
Ergänzende Hinweise zur nutzungsgerechten Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen